

Stellungnahme

der Niedersächsischen Staatskanzlei zur Eingabe 01153/01/15 des Herrn Gerriet Kohls,
30926 Seelze, betr. Verankerung des Schutzes nationaler Minderheiten und Volksgruppen in
der Niedersächsischen Verfassung

Der Petent regt an, den Status der Friesen ähnlich dem Vorbild der Verfassungen der Länder Schleswig-Holstein (Dänische Minderheit und friesische Volksgruppe) und Brandenburg (Sorben [Wenden]) in die Niedersächsische Verfassung aufzunehmen.

Der Vorschlag ist nicht neu. Zuletzt hat sich der Sonderausschuss "Niedersächsische Verfassung" der 12. Wahlperiode anlässlich der Überarbeitung der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung im Jahre 1992 mit dieser Frage befasst. Zwei seinerzeit vorgelegte Verfassungsentwürfe sind gescheitert. Der eine sah vor, dass das Land Sprachen und Kulturen von Regionen und Minderheiten in Niedersachsen zu wahren und zu fördern habe, der andere beinhaltete einen Anspruch auf Schutz und Förderung für die friesische Volksgruppe. Die für eine Verfassungsänderung erforderliche 2/3-Mehrheit kam im Sonderausschuss "Niedersächsische Verfassung" jedoch für keinen der Entwürfe zustande, sodass beide Vorschläge letztlich scheiterten.

In der Zwischenzeit hat sich die rechtliche Situation für die gemeinten Gruppen verbessert. Mit dem In-Kraft-Treten des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten am 1. Februar 1998 sind verbindliche Regelungen für den Schutz nationaler Minderheiten und traditioneller Volksgruppen bzw. ihrer Sprache und Kultur geschaffen worden. Das Rahmenübereinkommen sieht u.a. vor, dass die Angehörigen der durch dieses Übereinkommen geschützten Gruppen als deutsche Staatsangehörige alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes und damit auch der Niedersächsischen Verfassung ohne Einschränkung genießen, was auch den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot beinhaltet.

Nach Auffassung der Landesregierung gibt es daher keine Notwendigkeit für eine Änderung der Niedersächsischen Verfassung im Sinne der Petition.